




Mandanten Information



Novemberhilfe

Mit XIII/XIV Sonderinformation zur Corona-Pandemie vom 11.11. bzw. 30.11.2020 haben wir zur Novemberhilfe informiert.

Die im Antragsverfahren gewährten Abschlagszahlungen für Unternehmen (bis zu 50% der Antragssumme) wurde mittlerweile erhöht auf € 50.000 (zuvor € 10.000).

Die regulären Auszahlungen sind für Anfang Januar 2021 geplant. Die Abschlagszahlungen kommen (erfahrungsgemäß) unmittelbar nach Antragstellung zur Auszahlung.

Anträge können (rückwirkend) **bis 31.01.2021** gestellt werden.

Dezemberhilfe

Für alle Betriebe, Selbständige und Vereine, die - auf Grundlage der vom 28.10.2020 erlassenen Schließungsverordnungen - ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten, wird aus der Novemberhilfe (s.o.) die sog. „Dezemberhilfe“ – analoge Kriterien der Antragsberechtigung.

Die Zuschüsse pro Tag betragen grds. 75% des tagesdurchschnittlichen Umsatzes im Dezember 2019.

Informationen zufolge, sollen ab Anfang Januar 2021 erste Abschlagszahlungen möglich sein. Einige Wochen später soll die vollständige Abrechnung möglich sein.

Ausblick – (erweiterte) Überbrückungshilfe III

Die erweiterte Überbrückungshilfe III umfasst neben den anrechenbaren Kosten der Überbrückungshilfe II zusätzlich auch Modernisierungs-/Renovierungs-/Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten (bis € 20.000) sowie Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50%.

Antragsberechtigung:

- Unternehmen aller Größen, gemeinnützige Organisationen, Vereine, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb
- max. Jahresumsatz von 500 Mio. €
- Sitz oder Betriebsstätte im Inland und bereits vor dem 01.05.2020 am Markt
- min. 50% Umsatzeinbruch in zwei zusammenhängenden Monaten oder min. 30% Umsatzeinbruch im Durchschnitt, jeweils in den Monaten **April bis Dezember 2020** gegenüber Vorjahreszeitraum

Fördersummen / Umfang des Zuschusses:

- 90% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70%
- 60% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- 40% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30% und 50%

Die maximale Förderung beträgt üblicherweise T€ 200 / Monat

Ausblick – verbesserte Überbrückungshilfe III

Zusätzlich antragsberechtigt für den Zeitraum der Schließungsanordnung sind:

- Auf Basis des Beschlusses vom 13.12.2020 neue direkt bzw. indirekt betroffenen Unternehmen
- fortlaufende direkt bzw. indirekt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen im ersten Halbjahr 2021
- Unternehmen, die nicht als direkt bzw. indirekt betroffen erfasst werden, jedoch trotzdem einen Umsatzrückgang von 40% im Vergleich zum Vorjahresumsatz (2019) erleiden

Für von Schließungsmaßnahmen direkt bzw. indirekt betroffene Unternehmen beträgt die Förderhöchstsumme € 500.000 / Monat.

Ausblick - Neustarthilfe

Die Neustarthilfe soll als neues Förderelement für Soloselbständige mit geringen betrieblichen Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III eingebunden werden, da diese von bisherigen Hilfen – wie etwa Überbrückungshilfe – nur sehr eingeschränkt partizipieren.

Bei Antragsberechtigung soll die Neustarthilfe als Vorschuss ausgezahlt werden, bis zu einer maximalen Fördersumme von € 5.000.

(Anschluss-)Stundungen

Hierzu führt das BMF (Bundesministerium für Finanzen) aus:

Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt – wie bereits seit dem 19.03.2020 – bis zum 31.03.2021 einen Antrag auf (Anschluss-)Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen.

Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30.06.2021. Damit werden die Regelungen des BMF-Schreibens vom 19.03.2020, die bis 31.12.2020 befristet waren, angemessen verlängert. **Zu den Einzelheiten werden noch im Laufe des Monats Dezember entsprechende BMF-Schreiben veröffentlicht.**

21. Dez. 2020



 Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

 Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
 E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
 www.facebook.com/kanzleihardekopf